

Das beA für Syndikusrechtsanwälte – Was Sie unbedingt tun sollten ...

In Ihrem beA-Newsletter vom 9.11.2017 hat die BRAK mitgeteilt, dass das beA für Syndikusrechtsanwälte (endlich) ab dem 27.11.2017 zur Verfügung steht. Auch für Syndikusrechtsanwälte gilt ab dem 1.1.2018 die Verpflichtung, das beA zumindest passiv durch Kenntnisnahme von Posteingängen zu nutzen (§ 31a Abs. 4 BRAO). Die Zeit zur Vorbereitung der notwendigen Maßnahmen ist somit äußerst kurz. Im Folgenden möchten wir Ihnen deshalb darstellen, was Sie bereits jetzt tun können und was Sie nach dem 27.11.2017 zeitnah erledigen sollten.

Was Sie schon vor dem 27.11.2017 tun sollten ...

Bei der Implementierung neuer Systeme ist die Information ein unerlässlicher Baustein. Sie sollten sich deshalb bereits jetzt über das beA umfangreich **informieren**.

Die BRAK bietet mit einer eigenen Internetseite (bea.brak.de) sowie einem beA-Newsletter umfangreiche Informationsmöglichkeiten an. Auf der beA-Internetseite der BRAK finden Sie insbesondere Antworten zu den Fragen „Was braucht man für das beA?“ und „Wie funktioniert das beA?“.

Bereits jetzt können Sie sich das **Kartenlesegerät beschaffen**. Die mit dem beA verwendbaren Geräte sind auf der beA-Webseite der BRAK aufgelistet. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine frühzeitige **Klärung der Kostenübernahme durch den Arbeitgeber**. Neben den Kosten für das Kartenlesegerät gilt das auch für die Kosten für die beA-Karte und eine ggf. an die Rechtsanwaltskammer zu zahlende Umlage zur Finanzierung des beA.

Das beA ist ein internetbasiertes System. Dennoch müssen externe Geräte und Software installiert werden. Zunächst ist mit dem beA-Client-Security eine Zertifizierungsdatei auf die Rechner aufzuspielen. Außerdem müssen Kartelesegeräte installiert werden. Das **Klären der IT-Fragen und Installieren** ist

bereits jetzt möglich. Sie sollten hierzu zeitnah Kontakt mit dem Ansprechpartner für IT in Ihrem Unternehmen aufnehmen. In vielen Fällen ist eine Installation nur mit Admin-Rechten möglich. Die BRAK hat mitgeteilt, dass nach dem Update, welches für die Einrichtung der beA für Syndikusrechtsanwälte notwendig ist, zunächst kein weiteres Update erforderlich ist, für welches Admin-Rechte notwendig sind. In einigen Fällen wurde bereits mitgeteilt, dass es auch nach dem Installieren Probleme mit einer Firewall geben kann. So wurde berichtet, dass die Installation möglich war, die Firewall aber im Nachhinein einen Betrieb des Security-Clients verhindert hat. Für Unternehmen, die eine Einbindung des beA in ein internes Softwaresystem planen, stellt die BRAK die Schnittstelle zur Verfügung, welche auch zur Einbindung in die Kanzleisoftwareprogramme genutzt wird.

Das beA schafft einen neuen Kommunikationsweg und wird (mehr oder weniger) Ihren Arbeitsablauf verändern. Wichtig ist deshalb das **Schaffen von Richtlinien für die Nutzung und Vertretungsplänen**. Dabei sollte eindeutig geklärt werden, wer auf welche Postfächer zugreifen darf und wer im Vertretungsfall zuständig ist. Dabei muss der Prozess zur Gänze durchdacht werden, alle Eventualitäten in Betracht gezogen und sichergestellt werden, dass nichts übersehen wird. Wenn die Nutzung und Vertretung geklärt ist, kann auch die **Festlegung der Anzahl der Mitarbeiterkarten bzw. der Softwaretoken sowie die Festlegung der zu vergebenden Rechte an einem beA** erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auch die **Einbindung des Betriebsrats** zu prüfen. Erhalten Mitarbeiter, welche selbst nicht Postfachinhaber sind, Zugriff auf ein beA, kann der Postfachinhaber nachvollziehen, was diese zu welcher Zeit mit seinem beA getan haben. Es stellt sich damit die Frage, ob es sich beim beA um die Einführung und Anwendung einer technischen Einrichtung i.S. von § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG handelt, bei der der Betriebsrat einzubeziehen ist. Dies kann der Fall sein, weil das beA – wie oben dargestellt – objektiv geeignet ist, das Verhalten oder die Leistungen der Arbeitnehmer zu überwachen.

Was Sie am/ab 27.11.2017 tun sollten ...

Direkt als erstes nach dem Aufstehen sollten Sie am 27.11.2017 das **Bundesweit Amtliche Anwaltsverzeichnis** (www.rechtsanwaltsregister.org) einsehen, um **dort Ihre Safe-ID zu erhalten.**

Wichtig ist die **Kontrolle der für Sie hinterlegten Daten** im Anwaltsverzeichnis. Sollten hier Fehler von Ihnen festgestellt werden, informieren Sie bitte umgehend die für Sie zuständige Rechtsanwaltskammer. Dies ist notwendig, da die beA-Karten und die für diese anzuwendende PIN an die im Anwaltsverzeichnis hinterlegten Adressen gesandt werden. Die Safe-ID ist bei der Bestellung der beA-Karte einzugeben. Die beA-Karte können Sie über die Internetseite <https://bea.bnotk.de/bestellung> beantragen. Es wird dringend die **Bestellung der beA-Karte bis zum 15.12.2017** empfohlen. Die Bundesnotarkammer, welche die beA-Karten produziert, hat für Bestellungen bis zu diesem Datum eine Auslieferung der beA-Karte und der PIN noch in diesem Jahr zugesagt. Neben der beA-Basiskarte, die für die Erstregistrierung und den Zugang für das beA notwendig ist, kann eine Karte mit qualifizierter elektronischer Signatur bestellt werden. Für diese ist jedoch ein Identifizierungsverfahren, welches u.a. die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf kostenfrei durchführt, notwendig. Um hier zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, sollte die ggf. gewünschte **Bestellung der Signaturkarte später** erfolgen. Die Aufladung einer beA-Basiskarte mit einer Signatur ist auch im Nachhinein problemlos möglich. Zu beachten ist außerdem, dass Sie mehrere beA erhalten, wenn Sie für mehrere Arbeitgeber eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt haben. In diesem Fall müssen Sie den Bestellvorgang der beA-Karte dann auch jeweils mit der richtigen Safe-ID durchführen.

Nach Erhalt der beA-Karte und der PIN sollten Sie **umgehend die Erstregistrierung vornehmen.** Eine Anleitung finden Sie auf der beA-Internetseite der BRAK. Es besteht die Möglichkeit, hier eine E-Mail-Adresse zu hinterlegen, über die eine Information erfolgt, wenn eine Nachricht im beA eingegangen ist. Die **Hinterlegung einer E-Mail-Adresse zum Erhalt einer Eingangsnachricht** ist sehr hilfreich, um keinen Posteingang zu versäumen. Es können auch mehrere E-Mail-Adressen hinterlegt werden. Wer informiert werden soll, sollte in den Nutzungsrichtlinien bereits

festgelegt worden sein. Sobald Sie die Erstregistrierung durchgeführt haben, können Sie testen, ob die von Ihnen zuvor festgelegten Abläufe funktionieren. Jetzt kann auch eine **Schulung der Mitarbeiter** erfolgen.

Was Sie ab dem 1.1.2018 tun sollten ...

Ab dem 1.1.2018 ist die **Überwachung der Posteingänge im beA** auch für Syndikusrechtsanwälte verpflichtend. Die Verpflichtung ergibt sich nicht nur aus dem Berufsrecht, sondern ist auch arbeitsrechtlich von Bedeutung. Aufgrund seiner Stellung im Unternehmen ist der Syndikusrechtsanwalt verpflichtet, eingehende Nachrichten über das beA für seinen Arbeitgeber zu lesen und die entsprechenden Schritte zu veranlassen. Sollte bis zum Start der passiven Nutzungspflicht eine Einbindung des beA in das Unternehmen nicht möglich sein, empfiehlt sich eine **Notlösung**. Um den Zugang zum beA fürs Erste rechtzeitig sicherzustellen, sollte ein nur an das Internet angebundener Computer und ein Kartenlesegerät genutzt werden. So kann dann zumindest eine E-Mail-Adresse zur Benachrichtigung hinterlegt werden, damit keine Posteingänge verpasst werden.

Rechtsanwalt

Thiemo Jeck

Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf